

Vertrag
über die Verarbeitung
personenbezogener Daten im Auftrag
gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

S-TEC GmbH
Kampweg 1, 21035 Hamburg
– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen: Gegenstand des Unternehmens im Bereich GPS-CarControl/GPS-CarMagic ist es, dem Kunden im Bereich des Vertragsverhältnisses Geopositionen in Form von Live-Ortung und Routenverläufen sowie die dazugehörigen Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt zur Ausübung der oben angegebenen Zwecke.
- 2) Verweise auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO¹) und das Bundesdatenschutzgesetz 2018 (BDSG 2018²) sind bis zum 24.05.2018 als Verweise auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG³) auszulegen. Sofern sich diese Vereinbarung auf Regelungen der DS-GVO bezieht, die über die Regelungen des BDSG hinausgehen oder den Regelungen des BDSG widersprechen, findet die jeweilige Vertragsregelung bis zum 24.05.2018 keine Anwendung.

§ 2 Art, Umfang, Zweck und Laufzeit der Auftragsverarbeitung

- 1) Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die „Auftraggeber-Daten“ im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i. S. v. Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn Verantwortlicher („Herr der Daten“).
- 2) Die Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt entsprechend den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag enthaltenen Festlegungen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung. Sie bezieht sich auf die in **Anlage 1** festgelegte Art der „Auftraggeber-Daten“ und die dort bestimmten Kategorien betroffener Personen.
- 3) Der Auftragnehmer darf die „Auftraggeber-Daten“ im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen für eigene Zwecke auf eigene Verantwortung verarbeiten, wenn eine gesetzliche Erlaubnisvorschrift oder eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person das gestattet. Auf solche Datenverarbeitungen findet dieser Vertrag keine Anwendung.
- 4) Die Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ findet zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.
- 5) Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des „Leistungsvertrags“. Eine Kündigung des „Leistungsvertrags“ bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

§ 3 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 1) Der Auftragnehmer verwendet die „Auftraggeber-Daten“ ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers, wie sie abschließend in den Bestimmungen dieses Vertrags Ausdruck finden. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgen nach Maßgabe des vertraglich vereinbarten Änderungsverfahrens.
- 2) Einzelweisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich schriftlich oder zumindest in Textform durch die hierzu gemäß dem „Leistungsvertrag“ befugten Personen des Auftraggebers zu erteilen. Mündliche Einzelweisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der unverzüglichen schriftlichen oder in Textform erteilten Bestätigung durch den Auftraggeber.
- 3) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine zulässige Einzelweisung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, wird er den Auftraggeber möglichst zeitnah darauf hinweisen. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen, wenn und soweit den Auftragnehmer nicht gemäß Art. 82 DS-GVO eine eigene Haftung trifft.
- 2) Der Auftraggeber ist Eigentümer der „Auftraggeber-Daten“ und Inhaber aller etwaigen Rechte, die die „Auftraggeber-Daten“ betreffen.
- 3) Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die „Auftraggeber-Daten“ rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem „Leistungsvertrag“ zur Verfügung zu stellen, und er ist verantwortlich für die Qualität der „Auftraggeber-Daten“. Der

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU, DSAnpUG-EU)

³ Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 mit den zuletzt in Kraft getretenen Änderungen

Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seiner Weisungen feststellt.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer stellt sicher und kontrolliert regelmäßig, dass die Datenverarbeitung im Rahmen der Leistungserbringung nach dem „Leistungsvertrag“ in seinem Verantwortungsbereich, der Unterauftragnehmer nach § 9 dieses Vertrags einschließt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags erfolgt.
- 2) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsverarbeitung keine Kopien oder Duplikate der „Auftraggeber-Daten“ anfertigen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß dem „Leistungsvertrag“ (einschließlich der Datensicherung) erforderlich sind, sowie Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, soweit diese Kontrollen die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer betreffen.
- 4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung von dessen Verpflichtungen gemäß Art. 32 bis 36 DS-GVO, insbesondere bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung des Auftraggebers inklusive einer etwa notwendigen vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde. Hierzu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren proaktiv Informationen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie den von der Auftragsverarbeitung umfassten Datenverarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen. Weitere Unterstützungsleistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien.
- 5) Der Auftragnehmer hat die bei der Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ beschäftigten Personen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Benennungspflicht gegeben sind.
- 7) Der Auftragnehmer unterliegt der behördlichen Aufsicht sowie den Bußgeld- und Strafvorschriften in Art. 82 bis 84 DS-GVO sowie in §§ 41 bis 43 BDSG 2018.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 1) Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ die in **Anlage 2** dieses Vertrags aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und während des Vertrags aufrechtzuerhalten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- 2) Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in **Anlage 2** festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer wird solche Änderungen dokumentieren. Wesentliche Änderungen der Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag feststellt.
- 2) Soweit den Auftraggeber aufgrund eines Vorkommnisses nach § 7 Abs. 1 gesetzliche Informationspflichten wegen eines Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (insbesondere nach Art. 33 DS-GVO) treffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu unterstützen; wenn dieses Vorkommnis nicht auf einem Verschulden des Auftragnehmers beruht, gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden, nachzuweisenden Aufwände und Kosten.

§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr) auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers, in denen „Auftraggeber-Daten“ verarbeitet werden, zu betreten, um sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag zu überzeugen.
- 2) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber die zur Durchführung der Kontrollen nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.
- 3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten – es sei denn, dass diese die Basis des erstattungsfähigen oder durchlaufenden Aufwandes darstellen – zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Kontrollzwecke sind, zu erhalten.
- 4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Kontrolle zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf in der Regel eine Kontrolle pro Kalenderjahr durchführen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers, weitere Kontrollen im Fall von besonderen Vorkommnissen durchzuführen.
- 5) Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von § 8 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber diesem die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Konkurrenten des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.
- 6) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 2 anstatt durch eine Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO sowie die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z. B. nach BSI-Grundschutz – („Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag zu überzeugen.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse

- 1) Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverhältnisse hinsichtlich der Verarbeitung oder Nutzung von „Auftraggeber-Daten“ nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers begründen. Eine solche vorherige Zustimmung darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund verweigert werden. Im Fall der Einschaltung eines nach §§ 15 ff. AktG mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmens als Unterauftragnehmer erteilt der Auftraggeber hiermit ausdrücklich seine Zustimmung. Ferner erteilt der Auftraggeber bereits jetzt seine Zustimmung zur Unterbeauftragung der in Anlage 3 aufgeführten Subunternehmer.
- 2) Keiner Zustimmung bedarf die Einschaltung von Subunternehmern, bei denen der Subunternehmer lediglich eine Nebenleistung zur Unterstützung bei der Leistungserbringung nach dem „Leistungsvertrag“ in Anspruch nimmt, auch wenn dabei ein Zugriff auf die „Auftraggeber-Daten“ nicht ausgeschlossen werden kann; dazu zählen insbesondere Transportleistungen von Post- oder Kurierdiensten sowie Geldtransportdienstleistungen, Telekommunikationsdienste, Bewachungsdienste und Reinigungsdienste. Der Auftragnehmer wird mit solchen Subunternehmern branchenübliche Geheimhaltungsvereinbarungen treffen.
- 3) Zur Prüfung einer nach § 9 Abs. 1 erforderlichen Zustimmung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen eine Kopie der Vereinbarung zur Unterauftragsverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Der Unterauftragsverarbeitungsvertrag muss ein adäquates Schutzniveau aufweisen, welches mit demjenigen dieses Vertrags vergleichbar ist. Dem Auftraggeber sind in dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag gegenüber dem Unterauftragnehmer eigene Kontrollrechte nach § 8 dieses Vertrags einzuräumen.

§ 10 Rechte betroffener Personen

- 1) Die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- 2) Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Ausübung der ihr nach den Art. 15 ff. DS-GVO zukommenden Rechte wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 3) Für den Fall, dass eine betroffene Person die ihr nach den Art. 15 ff. DS-GVO zukommenden Rechte geltend macht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Ansprüche in angemessenem und für den Auftraggeber erforderlichen Umfang gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden, nachzuweisenden Aufwände und Kosten zu unterstützen, sofern der Auftraggeber die Ansprüche nicht ohne Mitwirkung des Auftragnehmers erfüllen kann.
- 4) Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, „Auftraggeber-Daten“ zu berichtigen oder zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken oder die personenbezogenen Daten an die betroffene Person oder einen von dieser benannten Dritten herauszugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragung gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden, nachzuweisenden Aufwände und Kosten zu unterstützen selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.

§ 11 Rückgabe und Löschung überlassener Daten und Datenträger

- 1) Der Auftragnehmer hat sämtliche „Auftraggeber-Daten“ nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung (insbesondere bei Kündigung oder sonstiger Beendigung des „Leistungsvertrags“) zu löschen und von dem Auftraggeber erhaltene Datenträger, die zu diesem Zeitpunkt noch „Auftraggeber-Daten“ enthalten, an den Auftraggeber zurückzugeben.
- 2) Die Löschung der Daten erfolgt spätestens automatisch je gewähltem Tarif. Bei dem Tarif „Perfect“ erfolgt die Löschung standardmäßig nach 10 Jahren.
- 3) Über eine Löschung bzw. Vernichtung von „Auftraggeber-Daten“ hat der Auftragnehmer ein Protokoll zu erstellen, das dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen ist.
- 4) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§ 12 Verhältnis zum „Leistungsvertrag“

Soweit in diesem Vertrag keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des „Leistungsvertrags“. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem „Leistungsvertrag“, gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

S-TEC GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Auftragsbearbeitung, Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

Anlage 2: technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 3: genehmigte Subunternehmer

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Auftragsverarbeitung; Art der Daten und Kategorien betroffener Personen
[Diese Angaben sind vom Auftraggeber vor Abschluss des Leistungsvertrags auszufüllen bzw. zur Verfügung zu stellen]

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt. Diese bestehen im Einzelnen aus den nachfolgend beschriebenen Leistungen

Gegenstand des Unternehmens im Bereich GPS-CarControl/GPS-CarMagic ist es, dem Kunden im Bereich des Vertragsverhältnisses Geopositionen in Form von Live-Ortung und Routenverläufen sowie die dazugehörigen Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt zur Ausübung der oben angegebenen Zwecke.

2. Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem vorgenannten Leistungsvertrag besteht für den Auftragnehmer die Möglichkeit, zum Zwecke der Vertragserfüllung Einblick in und Zugriff auf folgende „Auftraggeber-Daten“ zu erhalten:

- Kontakte des Kunden (Adressdaten, Geokoordinaten)
- Namen und Kontaktdaten der Benutzer/Fahrer sowie deren Bewegungsprofile

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

3. Folgende Kategorien betroffener Personen sind von der Auftragsverarbeitung umfasst:

- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte i.S.d. § 26 Abs. 8 BDSG
- Lieferanten

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Folgende Maßnahmen wurden/werden getroffen:

Die Server werden am Standort Hamburg, Bauerbergweg von der Deutschen Telekom gehostet.

Zutrittskontrolle

Laut Vertrag mit der Deutschen Telekom erhält nur eine namentlich definierte Anzahl Mitarbeiter der S-TEC GmbH Zutritt zu den Servern/der Hardware. Jeder Zutritt wird protokolliert.

Zugangskontrolle

Zugang zu den GPS-CarControl-Servern haben ausschließlich die Serveradministratoren. Auf die Kundendaten ist kein Zugriff mehr möglich, sobald der Kunde das Administratorenkennwort geändert hat. Im Supportfall muss sich unser Service via Fernwartungssoftware aufschalten und unter Beobachtung des Kunden notwendige Schritte durchführen (4-Augen-Prinzip).

Zugriffskontrolle

Datenübertragung zwischen Fahrzeug und Server

Die Daten werden per GPRS-Verbindung vom Gerät an den Server gesendet.

Hierbei prüft der Server die eindeutige 15-stellige IMEI-Nummer des Ortungsgerätes sowie das benutzte Datenprotokoll. Es werden nur Daten der im Server registrierten Ortungsgeräte akzeptiert.

Portalzugriff per Webbrowser

Die Datenübertragung zwischen dem Server und dem Browser erfolgt mit SSL-Verschlüsselung über HTTPS.

Der Zugriff auf das Portal erfolgt passwortgeschützt. Die Daten werden ausschließlich im Rechenzentrum in Hamburg in objektorientierten Datenbanken verschlüsselt gespeichert. Ein Zugriff auf die Daten ist ausschließlich passwortgeschützt als registrierter Benutzer über die Portalsoftware möglich. Die Daten können nicht direkt auf Dateiebene aus den Datenbanken gelesen bzw. entschlüsselt werden. Es gibt keinen Drittanbieterzugriff per Management-Konsole wie z.B. bei SQL-Datenbanken.

Ein Datenaustausch ist über unsere GPS-CarControl API-Schnittstelle im XML-Format über einen SSL-verschlüsselten Webzugriff möglich.

Die Authentifizierung erfolgt über eine benutzerbezogene Web-Ticket-ID.

Es wird nur Zugriff auf Daten im Berechtigungskontext des jeweiligen Benutzers über die Schnittstelle gewährt.

Weitergabekontrolle

Benutzerverwaltung und Berechtigungsmanagement

Die Zugriffsberechtigungen für die GPS-CarControl Benutzer können sehr detailliert bis zur Funktions- und Berichtsebene konfiguriert werden. Sie können zum einen über Benutzergruppen frei definiert werden. Diese regeln den Zugriff auf alle Stamm- und Bewegungsdaten im System. Zum anderen gibt es ein umfangreiches Software-Berechtigungsmanagement, welches Berechtigungen und Beschränkungen für diverse Einzelfunktionen, Analysen, Berichte usw. bereitstellt. Zusätzlich ist es möglich, über ein individuelles Customizing zusätzlich gewünschte Beschränkungen und Berechtigungen im System zu verankern.

Eingabekontrolle

Änderungen im Fahrtenbuch werden gemäß den Richtlinien des Bundesfinanzministeriums dokumentiert. Das Fahrtenbuch kann ausschließlich vom Hauptfahrer bearbeitet werden. Fahrer, die per Fahreridentifizierung im Fahrzeug den gefahrenen Routen zugeordnet werden, können diese Routen im Fahrer-Modus beschreiben.

Verfügbarkeitskontrolle

Die Daten werden durch regelmäßige Backups mit Hilfe des Systems „VEEAM“ vor Verlust oder Zerstörung geschützt.

Anlage 3: genehmigte Subunternehmer

Die folgenden Unternehmen werden als Subunternehmer des Auftragnehmers akzeptiert:

Unternehmen	Anschrift / Land	Ansprechpartner und Kontaktdaten	Umfang der Aufgaben
Telekom	Bauerbergweg 23 – 25, 22111 Hamburg		Rechenzentrum